



Steuerliche Aspekte des Eigenverbrauchs

René C. Cornea

Cornea & Franz Rechtsanwälte

Würzburg

www.cornea-franz.de

Umsatzsteuerrechtliche Behandlung des Direktverbrauchs gem. § 33 Abs. 2 EEG 2009

Das Ziel:

- Verhinderung einer Volleinspeisung
- Entlastung der Netze
- Anpassung des Verbrauchs an eigene Produktion

Lösung:

- § 33 Abs. 2 EEG 2009 Vergütungspflicht auf Strom (=Eigenverbrauch)

Problem:

- umsatzsteuerliche Behandlung des Eigenverbrauchs

Rechtslage bis zum 31.12.2008

→ regelmäßige Einspeisung von 100 % durch Photovoltaikanlagenbetreiber

Grund:

- Anerkennung als Unternehmen i.S.d. § 2 UStG

Ziel:

- durch Verzicht auf Kleinunternehmerregelung gem. § 19 Abs. 2 S. 1 UStG
Sicherung des vollständigen Vorsteuerabzuges gem. § 15 UStG (insbesondere
Installationskosten).
→ Bestätigung durch Umsatzsteuerrichtlinien (UStR) in Abschnitt 18 Abs. 5 S.1.,2.

Ergebnis:

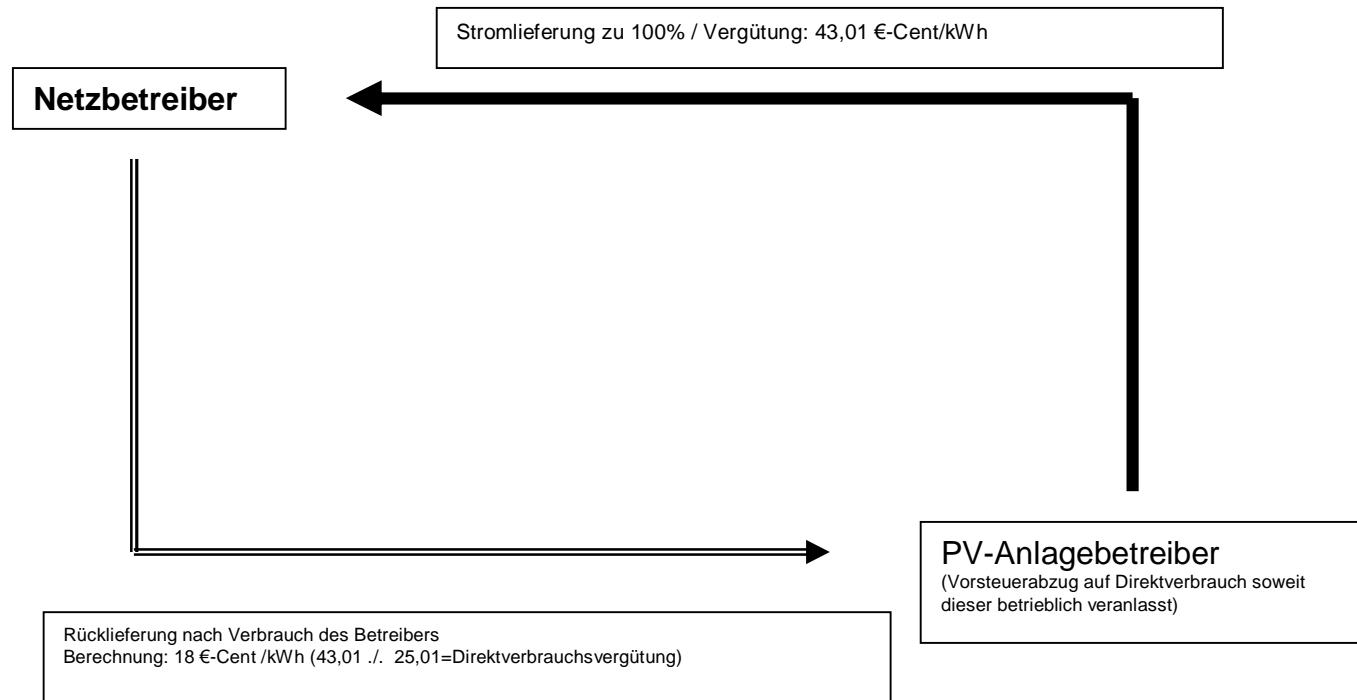
- regelmäßige Unternehmereigenschaft eines Photovoltaikbetreibers mit
entsprechender Berechtigung zum Vorsteuerabzug. Ausnahme: lediglich
gelegentliche Einspeisung durch Betreiber

Neuregelungen ab dem 01.01.2009

Grundlage für umsatzsteuerliche Behandlung:

BMF-Schreiben vom 01.04.2009 – Schreiben (koordinierter Ländererlass) IV B 8 – S - 7124/07/100002

1. Gem. BMF-Schreiben gilt 100 % der erzeugten Energie als umsatzsteuerliche Lieferung,
2. Dies gilt unabhängig, ob sich Vergütungsanspruch des Anlagebetreibers nach § 33 Abs. 1 EEG oder nach § 33 Abs. 2 EEG richtet.
3. Soweit Anlagenbetreiber eine Vergütung nach § 33 Abs. 2 EEG 2009 in Anspruch nimmt und Elektrizität dezentral verbraucht, umsatzsteuerlich eine sog. **(Rück-)Lieferung** durch Netzbetreiber erfolgt



Änderung zur Rechtslage 31.12.2009

Unterschiedliche Vergütungssätze für den Eigenverbrauch (=steuerlich Direktverbrauch)

Folgen:

Es ergeben sich umsatzsteuerlich unterschiedliche Bemessungsgrundlagen für den Direktverbrauch im Bezug auf die Umsatzsteuer

Probleme:

gemischt privat/gewerbliche Nutzung des direkt verbrauchten Stroms

Praktische Anwendung und Problemstellung

Problem:

Tatsächliche umsatzsteuerrechtliche Handhabung der Lieferung und der (fiktiven) Rücklieferung

- Betrachtung unter Berücksichtigung § 14 Abs. 4 UStG (Grundinhalte einer Rechnung)
 - Ordnungsgemäße Rechnungen sind die Voraussetzung des Vorsteuerabzuges!

- Betrachtung unter dem Aspekt der technisch richtigen Erfassung :
Entscheidend: Getrennte und nicht nur kalkulatorische Erfassung!



Aktuelle Vergütungssätze

Mindest-Solarstromvergütung in Ct/kWh ab 2010											
Inbetriebnahme	Anlage auf/an Gebäuden oder Lärmschutzwänden							Anlagen auf versiegelten und Konversionsflächen	Anlagen auf allen anderen Freiflächen z.B. auf Gewerbeflächen oder längs von Autobahnen und Schienenwegen	Anlagen auf Ackerflächen	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
	bis 30 kW	30 kW - 100 kW	100 - 1000 kW	> 1000 kW	Eigenverbrauch bis 30 kW Anteil bis 30 % (Anteil über 30 %)	Eigenverbrauch < 30 - 100 kW Anteil bis 30 % (Anteil über 30 %)	Eigenverbrauch < 100 - 500 kW Anteil bis 30 % (Anteil über 30 %)				
1.1.-30.06.2010	39,14	37,23	35,23	29,37	22,76	0	0	28,43	28,43	28,43	EEG 2009
1.7. bis 30.9.2010	34,05	32,39	30,65	25,55	17,67 (22,05)	16,01 (20,39)	14,27 (18,65)	26,15 **)	25,02 **)	0 *) **)	EEG-Novelle 2010
1.10. bis 31.12.2010	33,03	31,42	29,73	24,79	16,65 (21,03)	15,04 (19,42)	13,35 (17,73)	25,37 **)	24,26 **)	0 *) **)	EEG-Novelle 2010



Umsatzsteuerliche Betrachtung nach BMF-Schreiben

Beispiel: Stromerzeugung 3000 kWh p.a.; Direktverbrauch 1000 kWh/p.a. = 30 Prozent Direktverbrauchsanteil

B schreibt eine Rechnung an N die neben den sonstigen Voraussetzungen des § 14 UStG (s. o.) folgende Angaben enthält:

3000 kW á 0,3303 €/kw	990,90 Euro
USt (19%)	188,27 Euro
Bruttorechnungsbetrag	1179,17 Euro

Dies da umsatzsteuerlich der gesamte Strom – unabhängig von § 33 Abs. 1 oder 2 EEG 2009 – als an den Netzbetreiber N geliefert gilt.

N dagegen berechnet dem B die (Rück-Lieferung) – B kann hier natürlich auch eine Gutschrift des Nettobetrages in seine Rechnung aufnehmen und erhält dann von N eine Rechnung, mit ausgewiesener Umsatzsteuer, die zum Vorsteuerabzug berechtigt

1000 kW á 0,1638 €/w	163,80 Euro
USt (19%)	31,12 Euro
Bruttorechnungsbetrag	194,92 Euro

In der **Umsatzsteuervoranmeldung** für August gibt B sodann an:

Steuerpflichtige Umsätze (19%)	1021,50.- Euro	Steuer	188,27 Euro
Abziehbare Vorsteuer		./.	31,12 Euro
Verbleibende Umsatzsteuervorauszahlung			157,15.- Euro

Hierbei wurde zum Zwecke der Vereinfachung zunächst angenommen der zurück gelieferte Strom wird zu 100% betrieblich genutzt und berechtigt zu 100% zum Vorsteuerabzug.